

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Textinformation

Projektnummer: 2521
Vorlage: 2064
Formatvorlage 2021.1

Umweltbericht
zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten

Bearbeitungsstand:

31.10.2024 NFA erstellt
05.11.2024 ABU Korrektur gelesen
09.07.2025 NFA Anpassung an Stellungnahmen

Umweltbericht

zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten



MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten

Auftraggeber:

Hans-Willi Schiffmann
Oberblissenbach 14a
51515 Kürten

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2521

Warstein-Hirschberg, Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	3
1.2.1 Fachgesetze	3
1.2.2 Fachpläne	3
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes	4
2.1 Untersuchungsgebiet.....	4
2.2 Geografische und politische Lage.....	4
2.3 Naturschutzfachliche Planung	4
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	4
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	5
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	10
3.1 Untersuchungsinhalte.....	10
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	10
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	11
3.3.1 Immissionen.....	11
3.3.2 Erholung	11
3.4 Schutzgut Tiere	12
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	13
3.6 Biologische Vielfalt	15
3.7 Schutzgut Fläche.....	16
3.8 Schutzgut Boden	16
3.9 Schutzgut Wasser	18
3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	18
3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	18
3.10 Schutzgut Klima und Luft.....	19
3.11 Schutzgut Landschaft	19
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	20
3.13 Wechselwirkungen	21
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle	23
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	23
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	24
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	24
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	24

Verzeichnisse

5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nichtdurchführung der Planung.....	25
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	26
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	26
6.2	Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens und Abrissarbeiten.....	26
6.3	Eingesetzte Techniken und Stoffe	26
6.4	Kumulierung benachbarter Plangebiete	26
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	27
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	28
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	29
	Quellenverzeichnis	33

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan.	2
Abb. 3	Darstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	2
Abb. 4	Lage der Naturschutzgebiete	5
Abb. 5	Lage der Landschaftsschutzgebiete	6
Abb. 6	Lage der Biotopkatasterflächen.....	7
Abb. 7	Lage der gesetzlich geschützten Biotope	8
Abb. 8	Lage der Biotopverbundflächen.....	9
Abb. 9	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes	14
Abb. 10	Zufahrt im Plangebiet.	14
Abb. 11	Wohngebäude im Plangebiet.	14
Abb. 12	Lagerhalle im Plangebiet.....	15
Abb. 13	Gartenbereich mit Gehölzfällung nach Sturmschaden.....	15
Abb. 14	Grünfläche mit Gehölzbestand.	15
Abb. 15	Grünland mit Gehölzen an der Böschung.....	15
Abb. 16	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes	17
Abb. 17	Blick vom Plangebiet in westliche Richtung.....	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.....	16
Tab. 2	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	21

1.0 Einleitung

Der Rat der Gemeinde Kürten hat am 29.09.2022 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Buchholzberg beschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit eine Wohnbaufläche dar. Die Gemeinde Kürten beabsichtigt, die Darstellung zu ändern und in diesem Bereich eine Mischgebietsfläche auszuweisen. Parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 124 im Bereich „Buchholzberg“ aufgestellt werden. Durch den Bebauungsplan soll die Planung für das Gebiet konkretisiert werden.

Vorrangiges Ziel der Planungen ist die Sicherung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet sowie die städtebauliche Ordnung der zukünftigen Entwicklungen im Gebiet. Im Plangebiet befinden sich zwei Wohnhäuser sowie zwei Lagerhallen. Das Gebiet entspricht somit einem Mischgebietscharakter (LOTH 2024A).

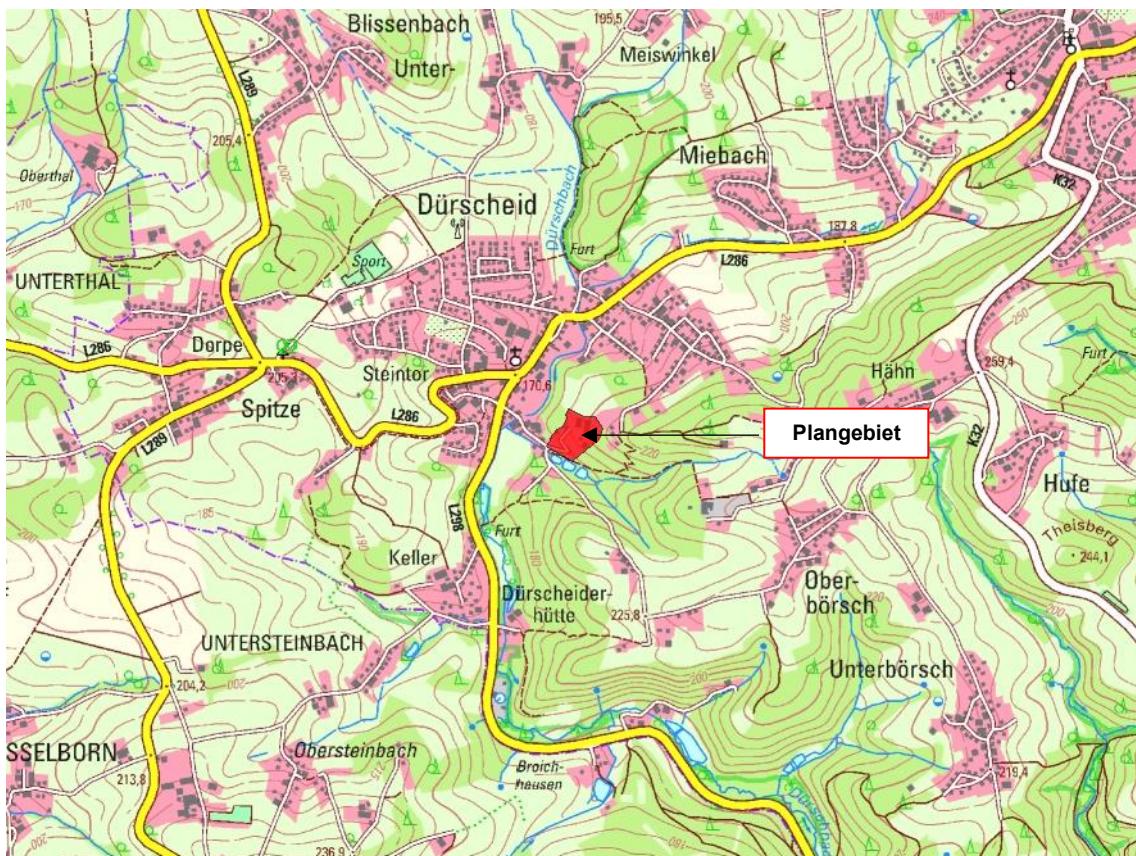


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand der Ortschaft Dürscheid im Stadtgebiet von Kürten. Das ca. 1,7 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Engeldorf, Flur 1, die Flurstücke 117 (tlw.), 1293 (tlw.), 1294, 1854, 1855 (tlw.), 2835, 3100 und 3102.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden befindet sich eine größere Wiesen-/Weidefläche,
- im Osten befinden sich Brachflächen und im weiteren Verlauf Waldflächen,
- im Süden befinden sich Waldflächen und die Straße am Buchholzberg,
- im Westen befinden sich Waldflächen (LOTH 2024A).

Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich soll im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten zukünftig als gemischte Baufläche (M) und nicht wie bisher als Wohnbaufläche (W) dargestellt werden. Im Plangebiet haben sich in der Vergangenheit gemischte Nutzungen angesiedelt, sodass die Änderung des Flächennutzungsplanes einer Anpassung an den vorhandenen Bestand entspricht (LOTH 2024A).

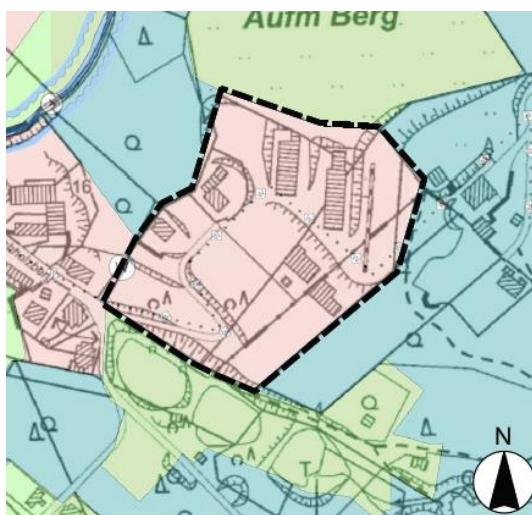


Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Quelle: LOTH 2024B

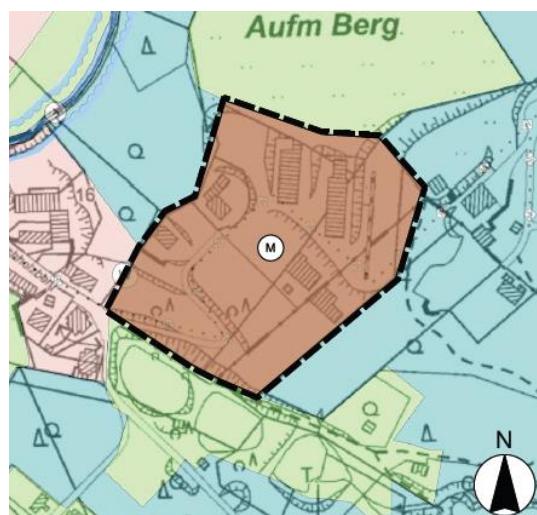


Abb. 3 Darstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Quelle: LOTH 2024B

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzwerte und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzwerte Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der rechtswirksame Regionalplan, Teilabschnitt Köln legt für den Planbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich fest. Diese Festlegung steht der geplanten Ausweisung als Mischgebiet nicht entgegen (LOTH 2024A).

Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich existiert kein Bebauungsplan (LOTH 2024A).

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kürten, ist jedoch nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Plangebiet ist mit dem Entwicklungsziel 6 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ belegt.

Das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung des Entwicklungsziels 6 liegt in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung, die mit der nun beabsichtigten 19. Änderung des Flächennutzungsplanes vollzogen wird.

Über die Festsetzung zur Erhaltung von und Ergänzung von Bepflanzungen und der Festsetzung von Garten und Freibereichen bei gleichzeitiger Darstellung von Baugrenzen um die Bestandsgebäude auf Ebene des Bebauungsplanes wird eine landschaftsgerechte Bebauung sichergestellt.

Umgebend liegt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-4. „Bergische Hochfläche um Kürten südl. Biesfeld“ (RHEINISCH-BERGISCHER KREIS 2012).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt innerhalb der Bergischen Hochfläche, südöstlich der Ortslage von Dürscheid der Gemeinde Kürten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024A) herangezogen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2024A).

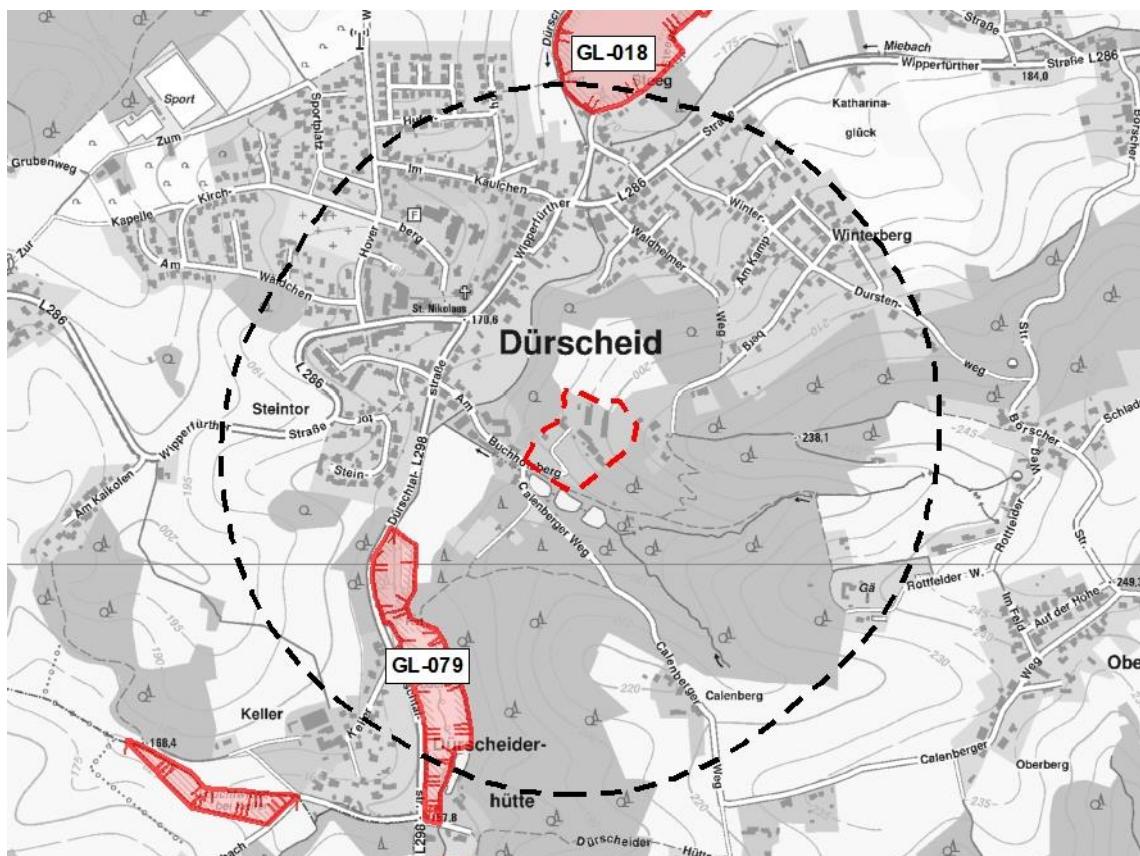
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist“

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung sind jedoch die in der folgenden Abbildung dargestellten Naturschutzgebiete ausgewiesen.



Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der Umgebung sind jedoch die in der unten dargestellten Abbildung Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

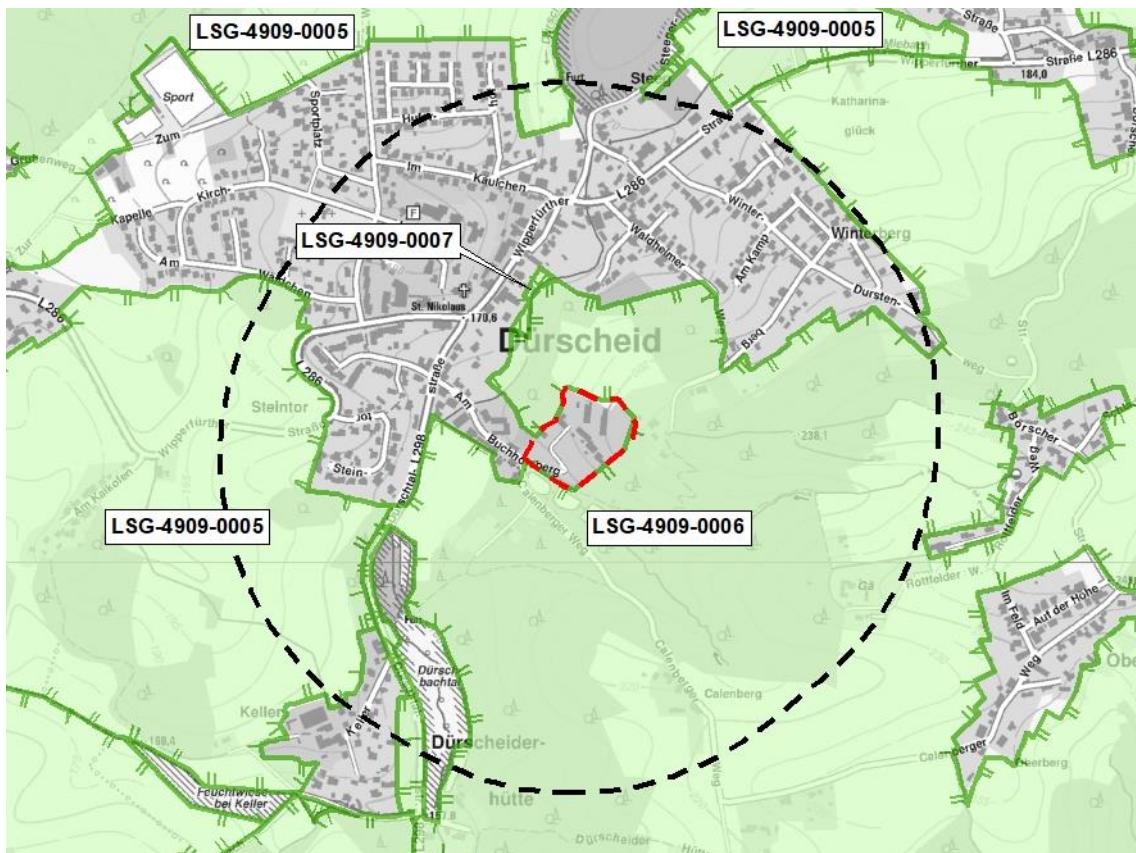


Abb. 5 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

LSG-4909-0005 = LSG Östliche Paffrather Kalkmulde um Dürscheid

LSG-4909-0006 = LSG Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld

LSG-4909-0007 = LSG Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung finden sich die in der nachfolgenden Abbildung aufgeführten Biotopkatasterflächen.

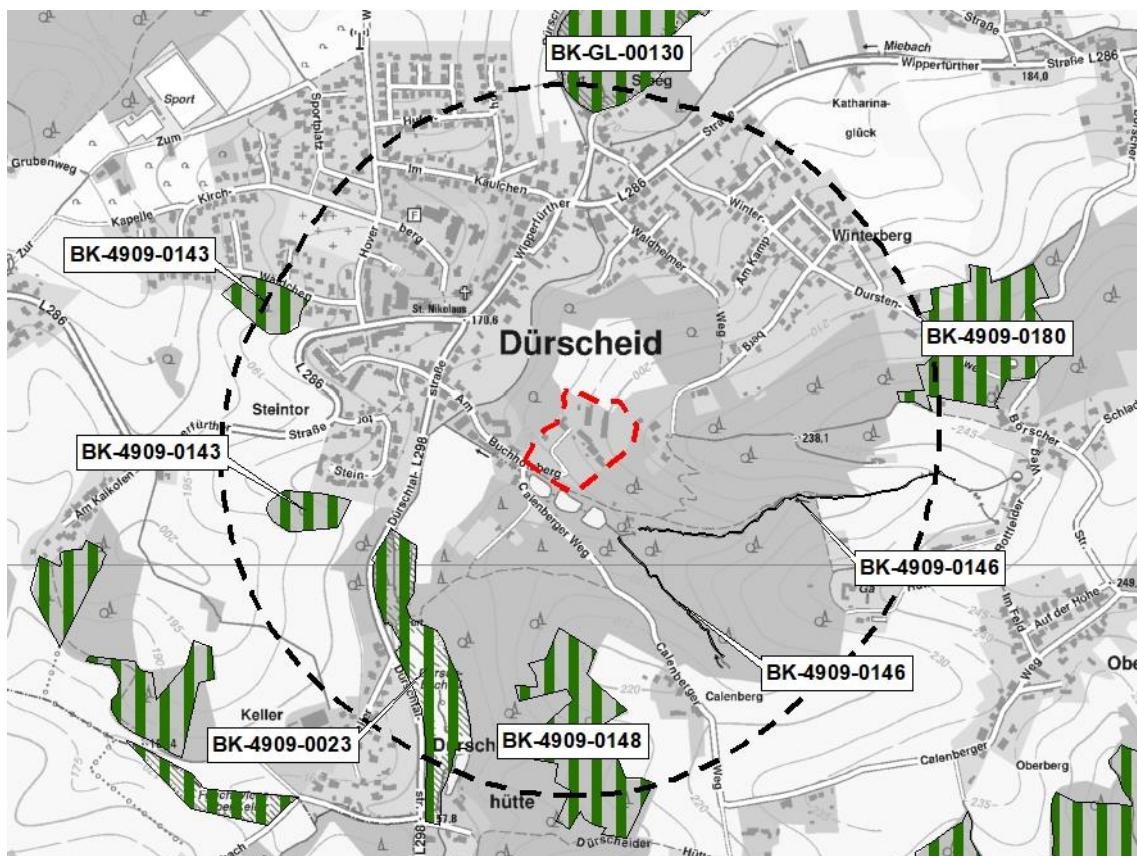


Abb. 6 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

- BK-4909-0023 = Dürschbachtal zwischen Keller und Broichhausen
- BK-4909-0143 = Buchenwälder östlich Spitze
- BK-4909-0146 = Quellsiefen bei Dürscheid
- BK-4909-0148 = Laubwald südlich Dürscheid
- BK-4909-0180 = Waldgebiet östlich Dürscheid
- BK-GL-00130 = NSG Steeger Berg

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen die in der nachfolgenden Abbildung aufgeführten Biotope.

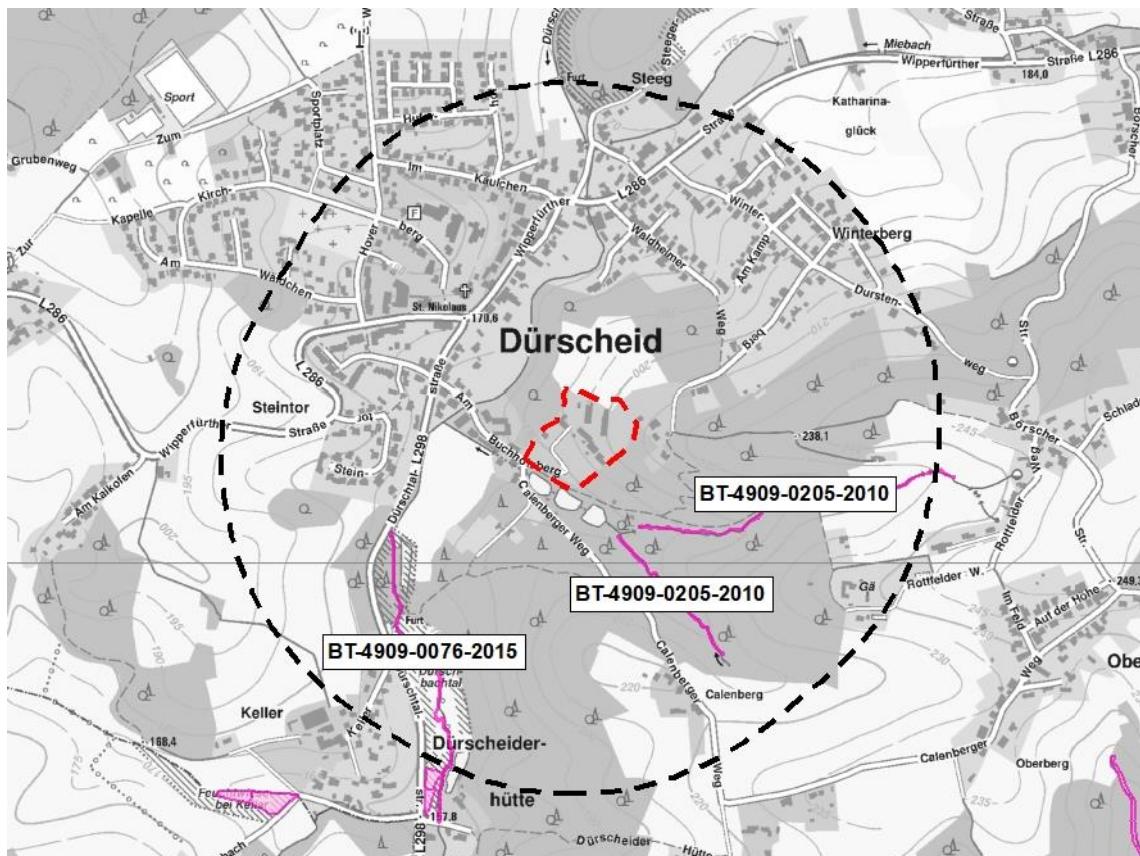


Abb. 7 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

BT-4909-0076-2015 = Fließgewässer
BT-4909-0205-2010 = Fließgewässer

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung findet sich die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen.

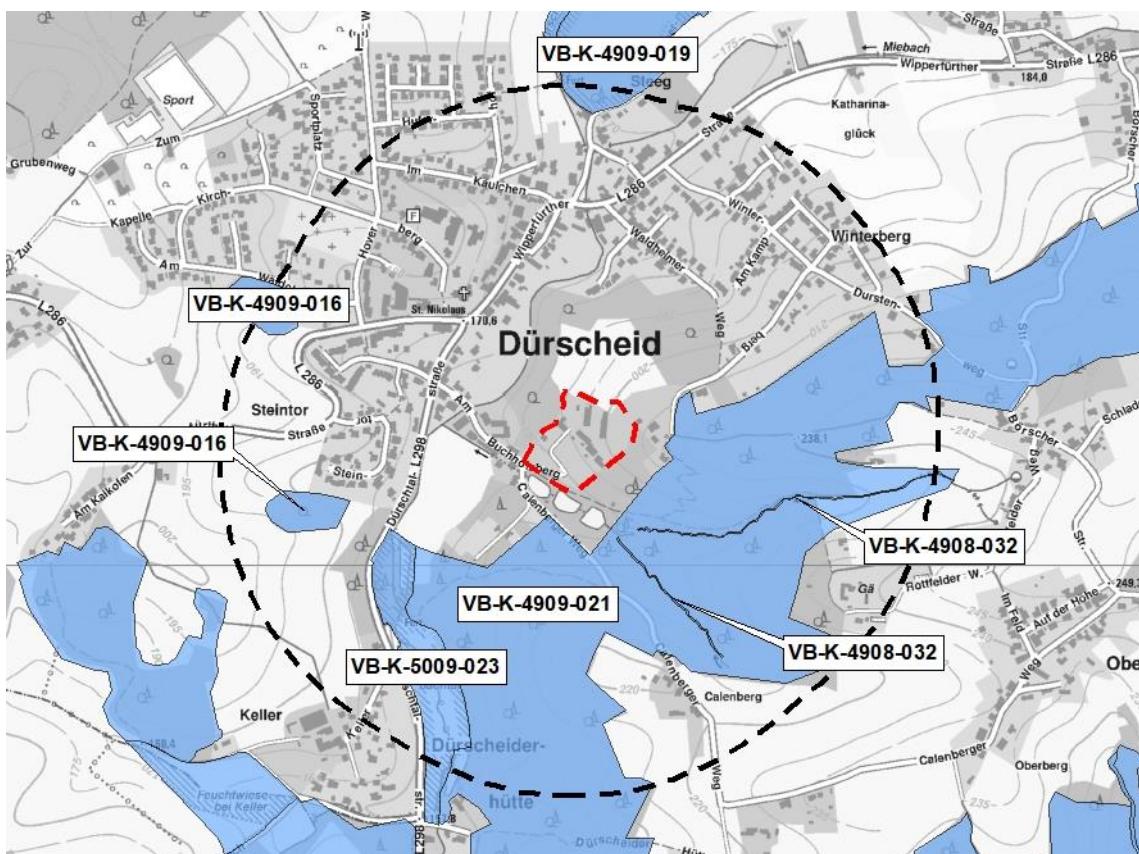


Abb. 8 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet von 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

VB-K-4908-032 = Quellsiefen in der Paffrather Kalkmulde nordöstlich Bergisch Gladbach

VB-K-4909-016 = Hang- und Plateauwälder zwischen Dürscheid und Herrenstrunden

VB-K-4909-019 = Kalkbuchenwälder nördlich Kürten-Dürscheid

VB-K-4909-021 = Großherscheder Wald und Waldhänge des Dürschbachtals östlich Herkenrath

VB-K-4909-023 = Dürschbachtal und Alemigsiefen südöstlich Dürscheid

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten wird eine „Wohnbaufläche“ in eine „Gemischte Baufläche“ geändert, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten findet eine Vorbereitung der Bauleitplanung statt. Die tatsächlichen Wirkungen entstehen erst mit Realisierung der Planung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahrens. Grundsätzlich soll über die Bauleitplanverfahren der vorhandene Bestand gesichert werden.

Folgende Wirkungen stehen daher im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung:

- Vorbereitung des Erhalts von Gebäuden und von Verkehrsflächen
- Vorbereitung des Erhalts von Grünflächen und Gehölzbeständen
- Vorbereitung der weiteren Nutzung des Plangebietes als Mischgebiet

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Planebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzzüge zu erkennen sind, die in den folgenden Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder verhindert bzw. ausgeglichen werden können.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2024B) werden für das Plangebiet in Teilbereichen Lärmbelastungen von 55 bis 59 db (A) dargestellt, die von der L 286 ausgehen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten werden nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung erfolgen wird und mit dieser Nutzungsänderung keine wesentliche Zunahme von Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten ist.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet unterliegt einer Wohnnutzung sowie einer Nutzung durch einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb. Die Flächen sind privat und stehen somit für eine Erholungsnutzung nicht zur Verfügung. Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Plangebiet nicht zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten werden nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung erfolgen wird.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

„Im Rahmen des 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Laubwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Brachen

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messischblatt 4909 „Kürten“, Quadrant 3 erbringt Hinweise auf 17 Vogelarten Arten, die als planungsrelevant gelten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 23. Januar 2024 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und weit verbreitete Arten

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Arten

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten findet eine formale Umnutzung von „Wohnbaufläche“ in „Gemischte Baufläche“ statt. Einhergehend mit der Weiternutzung des vorhandenen Bestandes werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Um- und

Ausbaumaßnahmen sind in den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten löst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024).

3.5 Schutzwert Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 23. Januar 2024 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „die Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) klassifiziert.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im südlichen Randbereich des Ortsteiles Dürscheid der Gemeinde Kürten im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und freier Landschaft, die von einem Wechsel aus Wald und Grünland geprägt wird.

Im Plangebiet befinden sich zwei Wohnhäuser sowie zwei Lagerhallen. Alle Gebäude im Plangebiet wurden bereits vor mehreren Jahrzehnten erbaut. Von den jetzigen Eigentümern werden die vorhandenen Hallen als Lagerhallen für Arbeitsgerät und -maschinen für einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb genutzt.

Alle vier Bestandsgebäude sind über den asphaltierten Privatweg erschlossen, welcher durch das Plangebiet verläuft.

Südlich der Lagerhallen befindet sich eine Fläche, auf der ehemals Gebäude standen. Diese wurden abgerissen und die Flächen liegen brach. Die übrigen nicht bebauten Teile des Plangebietes sind Grünland- und Böschungsflächen, die zum Teil mit größeren Bäumen (u. a. Birken, Eschen) und Gehölzen bewachsen sind. Zudem haben sich teilweise Saumstrukturen, teils mit Brombeergebüschen, entwickelt.

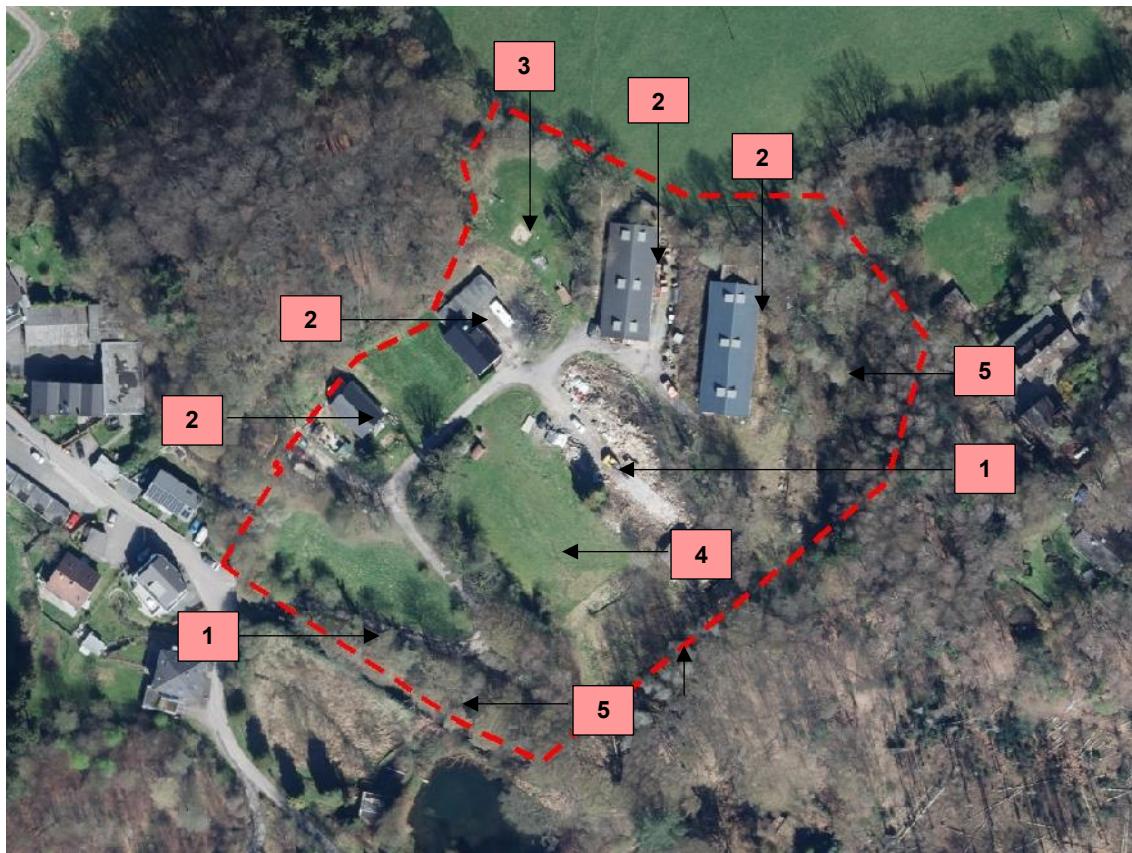


Abb. 9 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 04.04.2023.

1 = (Teil-)versiegelte Flächen
2 = Gebäude
3 = Gärten

4 = Grünland
5 = Gehölze

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Abb. 10 Zufahrt im Plangebiet.



Abb. 11 Wohngebäude im Plangebiet.



Abb. 12 Lagerhalle im Plangebiet.



Abb. 13 Gartenbereich mit Gehölzfällung nach Sturmschaden.



Abb. 14 Grünfläche mit Gehölzbestand.



Abb. 15 Grünland mit Gehölzen an der Böschung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzwertes Pflanzen werden durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung erfolgen wird.

3.6 Biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist als gering bis mittel zu bezeichnen, da sich einerseits Gebäude und versiegelte Flächen, andererseits aber auch standorttypische Gehölze im Plangebiet befinden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzbutes biologische Vielfalt werden durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung erfolgen wird.

3.7 Schutzbute Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzbute Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzbute Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 1,7 ha. Die überwiegenden Flächen stellen sich als Gartenfläche dar. Zudem bestehen versiegelte und überbaute Flächen sowie Gehölzbestände. Die Grünlandflächen unterliegen nur einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung (Schafbeweidung).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzbutes Fläche werden durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung erfolgen wird.

3.8 Schutzbute Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes stehen gemäß Bodenkarte Braunerden an, deren Eigenschaften in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind.

Tab. 1 Übersicht über die Bodentypen im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	L_4908_B331	L_4809_B341
Bodentyp	Braunerde	Braunerde
Bodenartengruppe des Oberbodens	tonig-schluffig	tonig-schluffig
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser	Stufe 0, ohne Grundwasser
Wertzahlen der Bodenschätzung	20 bis 34, gering	30 bis 45, mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,34, hoch	0,39, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet	nicht bewertet
Bodenfunktion	-	-
Verdichtungsempfindlichkeit	mittel	mittel

Die Verteilung der Böden ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt



Abb. 16 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichline) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: GD NRW 2024

Durch die bestehenden Gebäude, die Zufahrt sowie zurückliegende Bautätigkeiten im Bereich ehemaliger Gebäude sind teils anthropogen veränderte Bodenverhältnisse anzunehmen. In Teilbereichen sind allerdings auch noch natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Den natürlichen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu, auch wenn es sich nicht um schutzwürdige Böden handelt.

Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Boden-Schutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzutes Boden werden durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung erfolgen wird.

3.9 Schutzzut Wasser

3.9.1 Teilschutzzut Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ca. 241 km² großen Grundwasserkörpers 272_06 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Sülz“. „Grundwasserleiter mit teilweise geringer Trennfugendurchlässigkeit, in Auflockerungszonen und sandigen Partien sowie in Talauen größerer Bäche z.T. gute Porendurchlässigkeit bei geringer Aquifermächtigkeit; Grundwasserabfluss vorwiegend oberflächennah; auf den Hochflächen teilweise Lössbedeckung“ (MUNV 2024A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird gemäß MUNV 2024A mit „gut“ bewertet“.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzzutes Grundwasser werden durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung erfolgen wird.

3.9.2 Teilschutzzut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Unmittelbar südlich des Plangebietes befinden sich drei Teiche, die von einem namenlosen Gewässer durchflossen werden. Diese Gewässer mündet bei Dürscheid in den Dürschbach, welcher ca. 80 m nordwestlich des Plangebietes verläuft.

Die Bedeutung des Teilschutzzutes Oberflächengewässer ist als mittel einzustufen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Oberflächengewässer werden durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes weder direkt noch indirekt tangiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutgzutes Oberflächengewässer werden durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung erfolgen wird.

3.10 Schutgzut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur überwiegend dem Vorstadt-Klimatop zugeordnet werden. Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Charakteristisch für Flächen, die dem Vorstadtklima zugeordnet werden, sind in erster Linie eine Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern von geringer Bauhöhe sowie ein geringer Versiegelungsgrad bzw. eine hohe Durchgrünung.

Das Vorstadt-Klimatop weist eine mittlere Bedeutung auf. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet um ein Kaltluft einzugsgebiet nördlich einer Kaltluftleitbahn.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutgzutes Klima und Luft werden durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung erfolgen wird und keine wesentliche Erhöhung der Versiegelung anzunehmen ist. Die Freiflächen des Plangebietes können für die Kaltluftproduktion erhalten bleiben.

3.11 Schutgzut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutgzut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage südöstlich der Ortslage von Dürscheid im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und freier Landschaft, die von einem Wechsel aus Wald und Grünland geprägt wird.

Neben den Gebäuden und den anthropogen überprägten Bereichen im Plangebiet befinden sich auch Gehölzbestände, die zu einer Anreicherung des Landschaftsbildes führen und das Gelände eingrünen.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 170 m ü. NHN im Südwesten und steigt nach Nordosten auf Höhen von etwa 200 m über NHN an. Das Relief ist damit als bewegt zu bezeichnen.

Vom Plangebiet aus sind die Blickbeziehungen in westliche Richtung möglich.



Abb. 17 Blick vom Plangebiet in westliche Richtung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung erfolgen wird.

3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet zählt zur Kulturlandschaft „Bergisches Land“. Ein bedeutsamer oder landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ist für das Plangebiet nicht dargestellt (LWL & LVR 2007).

Vorkommen von Kulturgütern sowie sonstigen Sachgütern, z. B. in Form von Bodendenkmälern, sind nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch als unwahrscheinlich einzustufen. Das Plangebiet weist eine geringe Bedeutung für Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzbutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten nicht prognostiziert, da lediglich eine Nutzungsänderung erfolgen wird.

3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzbütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Die schutzbützbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzbütern. Somit werden über den schutzbützbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzbützbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzbützbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzbü/Schutzbütfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzbütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzbüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstofffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche

Schutzwert/Schutzwertfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzwerten
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländecklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländecklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländecklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzwerten mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten werden nicht erwartet.

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen. Darüber hinaus sind auf Ebene des Bebauungsplanes die möglichen Eingriffe zu bewerten und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nichtdurchführung der Planung

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist derzeit als Wohnbaufläche ausgewiesen. Es werden durch die Änderung zum Mischgebiet keine Flächen beansprucht, die im Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft, Wald oder Grünflächen dargestellt sind. Der Standort ist bereits bebaut und weist den Charakter eines Mischgebietes auf. Da es sich bei der Flächennutzungsplanänderung um eine Anpassung an den Bestand handelt, ist die Suche nach Planungs- und Standortalternativen obsolet.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche weiter eingeschränkt den bisherigen Nutzungen unterliegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzzüge sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt wie bisher über das Grundstück. Da sich das Plangebiet nicht im Bereich mit Risiken für Hochwasser befindet und keine wesentlichen, baulichen Erweiterungen ermöglicht werden, sind keine Wirkungen durch Starkregen anzunehmen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die Straße „Am Buchholzberg“ sowie die privaten Verkehrsflächen alle Mischgebietsflächen erreichen können.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens und Abrissarbeiten

Durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine baulichen Änderungen vorgesehen. Abrissarbeiten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für den Neu- und Umbau und den Abbruch von Gebäuden sind entsprechende Genehmigungen notwendig.

6.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Da die Bestandssituation gesichert werden soll, werden keine Stoffe und Techniken eingesetzt. Durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

6.4 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren – einzige Ausnahme bildet die im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Buchholzberg“. Die damit einhergehenden Wirkungen sind identisch zu den Wirkungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, da beide Bauleitplanverfahren dasselbe Ziel verfolgen. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (insbesondere § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsfortschgang berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden Fachgutachten erarbeitet und sowohl dem Umweltbericht als auch dem Bebauungsplan insgesamt zugrunde gelegt.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Gemeinde Kürten. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten keine Umweltauswirkungen für die Umweltschutzzüge ergeben werden.

In einem etwaigen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren für zukünftige Erweiterungen oder Änderungen der baulichen Anlagen sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit ein Monitoring bedürfen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Rat der Gemeinde Kürten hat am 29.09.2022 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Buchholzberg beschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit eine Wohnbaufläche dar. Die Gemeinde Kürten beabsichtigt, die Darstellung zu ändern und in diesem Bereich eine Mischgebietsfläche auszuweisen. Parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 124 im Bereich „Buchholzberg“ aufgestellt werden. Durch den Bebauungsplan soll die Planung für das Gebiet konkretisiert werden.

Vorrangiges Ziel der Planungen ist die Sicherung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet sowie die städtebauliche Ordnung der zukünftigen Entwicklungen im Gebiet. Im Plangebiet befinden sich zwei Wohnhäuser sowie zwei Lagerhallen. Das Gebiet entspricht somit einem Mischgebietscharakter.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand der Ortschaft Dürscheid im Stadtgebiet von Kürten. Das ca. 1,7 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Engeldorf, Flur 1, die Flurstücke 117 (tlw.), 1293 (tlw.), 1294, 1854, 1855 (tlw.), 2835, 3100 und 3102.

Der rechtswirksame Regionalplan, Teilabschnitt Köln legt für den Planbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich fest. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kürten, ist jedoch nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das Plangebiet ist mit dem Entwicklungsziel 6 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ belegt. Umgebend liegt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-4. „Bergische Hochfläche um Kürten südl. Biesfeld“.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im südlichen Randbereich des Ortsteiles Dürscheid der Gemeinde Kürten im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und freier Landschaft, die von einem Wechsel aus Wald und Grünland geprägt wird.

Im Plangebiet befinden sich zwei Wohnhäuser sowie zwei Lagerhallen. Alle Gebäude im Plangebiet wurden bereits vor mehreren Jahrzehnten erbaut. Von den jetzigen Eigentümern werden die vorhandenen Hallen als Lagerhallen für Arbeitsgerät und -maschinen für einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb genutzt. Alle vier Bestandsgebäude sind über den asphaltierten Privatweg erschlossen, welcher durch das Plangebiet verläuft.

Südlich der Lagerhallen befindet sich eine Fläche, auf der ehemals Gebäude standen. Diese wurden abgerissen und die Flächen liegen brach.

Die übrigen nicht bebauten Teile des Plangebietes sind Grünland- und Böschungsflächen, die zum Teil mit größeren Bäumen (u. a. Birken, Eschen) und Gehölzen bewachsen sind. Zudem haben sich teilweise Saumstrukturen, teils mit Brombeergebüschen, entwickelt.

Für das Plangebiet werden keine Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche dargestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen. Darüber hinaus sind auf Ebene des Bebauungsplanes die möglichen Eingriffe zu bewerten und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nichtdurchführung der Planung

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird eine Nichtdurchführung der Planung der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt wie bisher über das Grundstück. Da sich das Plangebiet nicht im Bereich mit Risiken für Hochwasser befindet und keine wesentlichen, baulichen Erweiterungen ermöglicht werden, sind keine Wirkungen durch Starkregen anzunehmen. Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die Straße „Am Buchholzberg“ sowie die privaten Verkehrsflächen alle Mischgebietsflächen erreichen können. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren – einzige Ausnahme bildet die im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Buchholzberg“. Die damit einhergehenden Wirkungen sind identisch zu den Wirkungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, da beide Bauleitplanverfahren dasselbe Ziel verfolgen. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Gemeinde Kürten. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Warstein-Hirschberg, Juli 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mestermann".

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- GD NRW (2024): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
- LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 30.10.2024).
- LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (letzter Zugriff: 31.10.2024).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- LOTH (2024A): Loth Städtebau und Stadtplanung. 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kürten – für den Bereich Buchholzberg. Begründung . Siegen.
- LOTH (2024B): Loth Städtebau und Stadtplanung. 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kürten – für den Bereich Buchholzberg. Planzeichnung. Siegen.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten. Warstein-Hirschberg.
- MUNV (2024A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (letzter Zugriff: 31.10.2024)
- MUNV (2024B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 31.10.2024)
- RHEINISCH-BERGISCHER KREIS (2012): Landschaftsplan „Kürten“. Bergisch Gladbach.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhal tung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. Blm-SchV	siehe BlmSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).</p> <p>Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p>
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	<p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme.</p> <p>„Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“.</p> <p>Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p>
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	<p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56).</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz so weit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.